

Gesellschaftsvertrag

des Verbandes der kommunalen RWE-Aktionäre Gesellschaft mit beschränkter Haftung

in der Fassung vom 24. November 2020

1

Firma und Sitz

1.1

Die Firma der Gesellschaft lautet:

Verband der kommunalen RWE-Aktionäre Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

Die Gesellschafter sind unmittelbar oder mittelbar an der RWE AG, Essen, beteiligt.

1.2

Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Essen

2

Gegenstand der Gesellschaft

2.1

Gegenstand der Gesellschaft ist die Bildung und Vertretung einer einheitlichen Auffassung der Gesellschafter in energiewirtschaftlichen und damit zusammenhängenden kommunalpolitischen Fragen nach innen und nach außen sowie die Unterstützung und Beratung ihrer Gesellschafter bei deren Aufgaben zur Sicherung der Daseinsvorsorge.

2.2

Die Gesellschaft ist berechtigt, alle Handlungen vorzunehmen und alle geschäftlichen Maßnahmen zu ergreifen, die zur Erfüllung des Gesellschaftszweckes notwendig und nützlich erscheinen.

2.3

Die Gesellschaft kann nach Beschluss der Gesellschafterversammlung weitergehende Aufgaben auf dem Gebiet der öffentlichen Ver- und Versorgungswirtschaft übernehmen. Die Übernahme sonstiger Aufgaben bedarf einer Änderung des Gesellschaftsvertrages.

3

Stammkapital

3.1

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 127.822,97 (in Worten: Euro einhundertsevenundzwanzigtausendachthundertzweiundzwanzig 97/100).

3.2

Das Stammkapital ist vollständig eingezahlt.

4

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft beginnt am 1. Juli und endet am 30. Juni.

5

Verfügungen über Geschäftsanteile

Verfügungen über Geschäftsanteile oder Teile von Geschäftsanteilen, insbesondere Abtretung und Verpfändung, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung (Ziffer 7.1.3).

6

Organe der Gesellschaft

6.1

Organe der Gesellschaft sind

6.1.1

die Gesellschafterversammlung,

6.1.2

der Verwaltungsrat,

6.1.3

die Geschäftsführung.

6.2

Außer den Organen bilden die Gesellschafter eine „Arbeitsgemeinschaft der Kommunen, kommunaler Unternehmen und Verbände sowie kommunalverwandter Institutionen für Energiefragen (AGK)“, die Tagungen und Veranstaltungen organisieren kann.

6.3

Jeder Gesellschafter trägt selbst die Kosten, die durch die Teilnahme seiner Vertreterinnen und Vertreter an Sitzungen des Verwaltungsrates, der Gesellschafterversammlung oder der Arbeitsgemeinschaft „AGK“ entstehen.

7

Zuständigkeit und Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung

7.1

Die Gesellschafterversammlung ist - vorbehaltlich zwingender gesetzlicher Regelungen - in folgenden Angelegenheiten ausschließlich zuständig:

7.1.1

Erhöhung oder Herabsetzung des Stammkapitals sowie sonstige Änderungen des Gesellschaftsvertrages;

7.1.2

Erwerb, Aufgabe oder Weiterveräußerung von Beteiligungen an anderen Unternehmen einschließlich der vorübergehenden Übernahme solcher Beteiligungen zur Weiterveräußerung an Gesellschafter im Sinne der Ziffer 2.; der Beschluss setzt eine Änderung des Gesellschaftsvertrages voraus;

7.1.3

Zustimmung zur Übertragung, Veräußerung, Verpfändung, Einziehung, Zusammenfassung und Teilung von Geschäftsanteilen oder Teilgeschäftsanteilen;

7.1.4

Wahl der/des Vorsitzenden, der/des stellvertretenden Vorsitzenden und der 10 weiteren Mitglieder des Verwaltungsrates;

7.1.5

Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern;

7.1.6

Änderung der bestehenden Bindungsverträge über den kommunalen Aktienbesitz;

7.1.7

Feststellung des Jahresabschlusses (Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung) sowie Ergebnisverwendung (Ziffer 13);

7.1.8

Festsetzung von Nachschüssen und Vorschüssen zur Sicherung der Liquidität (Ziffer 14);

7.1.9

Entlastung der Geschäftsführung;

7.1.10

Entlastung des Verwaltungsrates;

7.1.11

Bestellung des Abschlussprüfers (Ziffer 13.1);

7.1.12

Aufnahme von Darlehen;

7.1.13

Auflösung der Gesellschaft (Ziffer 16). Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen aller Gesellschafter sowie von drei Vierteln des Stammkapitals.

7.2

In Fällen, in denen eine Einberufung der Gesellschafterversammlung zur Fassung eines Beschlusses nicht rechtzeitig möglich ist und die Entscheidung nicht aufgeschoben werden kann, weil sonst erhebliche Nachteile für die Gesellschaft entstehen können, kann die/der Vorsitzende des Verwaltungsrats mit der/dem stellvertretenden Vorsitzenden entscheiden, soweit nicht kraft zwingenden Rechts die Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung vor-

geschrieben ist. Über diese Entscheidung sind der Verwaltungsrat und die Gesellschafter unverzüglich zu unterrichten.

7.3

Unbeschadet der Bestimmung in Ziffer 7.2 können Gesellschafterbeschlüsse außerhalb von Gesellschafterversammlungen nicht gefasst werden.

8

Einberufung von Gesellschafterversammlungen

8.1

Gesellschafterversammlungen werden durch die Geschäftsführung im Benehmen mit der/dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates einberufen. In jedem Geschäftsjahr sind mindestens zwei Gesellschafterversammlungen einzuberufen, die in besonderen Fällen auch virtuell als Video- oder Telefonkonferenzen stattfinden können.

8.2

Eine Gesellschafterversammlung muss einberufen werden

8.2.1

in jedem Geschäftsjahr zur Beschlussfassung über die Feststellung des Jahresabschlusses für das vorangegangene Geschäftsjahr, die Verwendung des Ergebnisses aus dem Jahresabschluss, die Entlastung der Geschäftsführung und des Verwaltungsrates sowie über die Bestellung des Abschlussprüfers für das laufende Geschäftsjahr;

8.2.2

falls der Verwaltungsrat die Einberufung beschließt;

8.2.3

falls mindestens sechs Gesellschafter oder Gesellschafter, die allein oder zusammen Geschäftsanteile im Nennbetrag von mehr als 10 v. H. des Stammkapitals halten, die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gegenstände, über die Beschluss gefasst werden soll, verlangen;

8.2.4

im Übrigen nur, sofern die Einberufung kraft zwingenden Rechts vorgeschrieben ist.

8.3

Die Einberufung hat durch Brief, per Telefax oder per E-Mail an jeden Gesellschafter unter Angabe von Ort, Tag, Zeit und Tagesordnung mit einer Frist von mindestens vier Wochen zu erfolgen; bei Eilbedürftigkeit kann die Einberufung per E-Mail mit einer Frist von einer Woche erfolgen. Der Tag der Absendung und der Tag der Versammlung werden bei Berechnung der Frist nicht mitgezählt.

Die Tagesordnung kann bei Eilbedürftigkeit nachträglich ergänzt werden, wobei die Ergänzung den Gesellschaftern in der für die Einberufung vorgeschriebenen Form mindestens drei Tage vor dem Tag der Versammlung zugehen muss.

8.4

Anträge von Gesellschaftern, bestimmte Beschlussgegenstände auf die Tagesordnung zu setzen, sind nur zu berücksichtigen, wenn die Gesellschafterversammlung auf Verlangen der antragstellenden Gesellschafter einzuberufen ist (Ziffer 8.2.3) oder der Antrag nebst Beschlussvorschlag und Begründung der Geschäftsführung durch Brief, per Telefax oder per E-Mail spätestens sechs Wochen vor dem Tag der Gesellschafterversammlung zugegangen ist.

8.5

In der Gesellschafterversammlung kann sich jeder Gesellschafter nur durch eine Person vertreten lassen.

8.6

Jeder Gesellschafter ist verpflichtet, der Geschäftsführung durch Brief, per Telefax oder per E-Mail zu benennen, wer ihn in der Gesellschafterversammlung vertritt. Die/Der benannte Vertreterin/Vertreter gilt auch zur Ausübung der Gesellschafterrechte in der Gesellschafterversammlung ermächtigt, solange diese Ermächtigung nicht durch schriftliche Mitteilung per Post, per Telefax oder per E-Mail des benennenden Gesellschafters an die Geschäftsführung widerrufen wird.

8.7

Jeder der gemäß Ziffer 8.5 und 8.6 zugelassenen Gesellschaftervertreter kann durch einen anderen zugelassenen Gesellschaftervertreter oder eine Geschäftsführerin/einen Geschäftsführer aufgrund erteilter Vollmacht oder mittels einer einem Geschäftsführer/einer Geschäftsführerin zu übergebenden Stimmbotschaft (in Textform) an der Beschlussfassung teilnehmen und seine Stimme abgeben. Die Bevollmächtigung bzw. die Stimmabgabe im Wege der Stimmbotschaft ist der/dem Sitzungsvorsitzenden nachzuweisen bzw. zu dokumentieren.

8.8

Gäste können durch die Geschäftsführung eingeladen werden. Widerspricht ein Gesellschaftervertreter der Teilnahme, entscheidet hierüber die Gesellschafterversammlung.

9

Durchführung von Gesellschafterversammlungen

9.1

Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt die/der Vorsitzende des Verwaltungsrates, im Falle ihrer/seiner Verhinderung die Stellvertreterin/der Stellvertreter des Verwaltungsrates. Sollte auch diese/r verhindert sein, bestimmt die Gesellschafterversammlung aus ihrer Mitte die Versammlungsleitung.

9.2

Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Gesellschafter sowie mindestens die Hälfte des Stammkapitals vertreten sind. Hierbei gelten die abwesenden Gesellschafter, die durch Stimmbotschaft an der Versammlung teilnehmen, als anwesend. Wird die Beschlussfähigkeit nicht erreicht, so ist unverzüglich mit gleicher Tagesordnung und gleichen Beschlussgegenständen sowie mit gleichen Formen und Fristen eine erneute Gesellschafterversammlung einzuberufen. Diese ist beschlussfähig, wenn stimmberechtigte Gesellschafter vertreten sind und auf die Voraussetzungen der Beschlussfähigkeit im erneuten Einladungsschreiben hingewiesen worden ist.

9.3

Ein Beschluss der Gesellschafterversammlung bedarf, soweit nicht kraft zwingenden Rechtes oder aufgrund dieses Gesellschaftsvertrages etwas anderes vorgeschrieben ist, einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen. Hierbei hat jeder Gesellschafter eine Stimme. Ferner bedarf jeder Beschluss einer Mehrheit von drei Viertel des bei der Beschlussfassung vertretenen Stammkapitals.

9.4

Die/Der Vorsitzende hat die Mehrheit des vertretenen Stammkapitals zu ermitteln bei Beschlüssen der Gesellschafterversammlung nach Ziffer 7.1.1, 7.1.2, 7.1.4, 7.1.5, 7.1.6 und 7.1.13. Im Übrigen ist sie/er zu Ermittlungen der Mehrheit des Stammkapitals nur verpflichtet, wenn es von mindestens einem Viertel der vertretenden Gesellschafter verlangt wird.

9.5

Über jede Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, in der die teilnehmenden oder vertretenen Gesellschaftervertreter, die Tagesordnungspunkte, die gestellten Anträge und die gefassten Beschlüsse festzuhalten sind. Soweit Stimmen im Wege der Stimmbotschaft abgegeben wurden, sind diese Erklärungen als Anlagen zum Protokoll zu

nehmen. Die Niederschrift ist von der/dem Vorsitzenden und von der Geschäftsführung zu unterzeichnen und allen Gesellschaftern in Kopie zu übermitteln. Widerspruch gegen die Richtigkeit der Niederschrift kann nur innerhalb eines Monats nach Zugang der Kopie bei dem widersprechenden Gesellschafter erhoben werden. Über rechtzeitig erhobene Widersprüche entscheidet die nächstfolgende Gesellschafterversammlung.

9.6

Beschlüsse der Gesellschafterversammlung können durch Klage nur innerhalb eines Monats angefochten werden, nachdem die Kopie der Niederschrift über den angefochtenen Gesellschafterbeschluss dem klagenden Gesellschafter zugegangen ist. Auf Verfahrensmängel beim Zustandekommen des angefochtenen Gesellschafterbeschlusses kann die Klage nur gestützt werden, wenn der klagende Gesellschafter diese Verfahrensmängel in der Gesellschafterversammlung gerügt und die Aufnahme seiner Rüge in die Niederschrift verlangt hat.

9.7

Durch eine Geschäftsordnung, die von der Gesellschafterversammlung beschlossen wird, können ergänzende Regelungen zur Durchführung der Gesellschafterversammlung getroffen werden.

10

Verwaltungsrat

10.1

Der Verwaltungsrat besteht aus der/dem Vorsitzenden und der/dem stellvertretenden Vorsitzenden und 10 weiteren Mitgliedern.

10.2

Die Mitglieder des Verwaltungsrates werden aus der Mitte der Gesellschafterversammlung für eine Amtszeit von 5 Jahren gewählt. Die Amtszeit endet mit Ablauf der ordentlichen jährlichen Gesellschafterversammlung, auf deren Tagesordnung die Entlastung für das fünfte Geschäftsjahr nach der Wahl zu stehen hat; hierbei wird das Geschäftsjahr, in dem die Wahl erfolgt, mitgerechnet.

10.3

Ein Mitglied des Verwaltungsrates scheidet außer durch Tod oder Amtsniederlegung auch dann aus, wenn es aus dem öffentlichen Amt bei dem Gesellschafter ausscheidet, aufgrund dessen das Mitglied in den Verwaltungsrat gewählt worden war. Darüber hinaus scheidet ein Mitglied auch dann aus dem Verwaltungsrat aus, wenn der Gesellschafter aus dem Vka austritt. Scheidet ein Mitglied aus dem Verwaltungsrat aus, so ist für die verbleibende Amtszeit eine Nachfolgerin/ein Nachfolger zu wählen.

10.4

Soweit nicht kraft zwingenden Rechtes etwas anderes vorgeschrieben ist, entscheidet der Verwaltungsrat in allen Angelegenheiten der Gesellschaft, die aufgrund dieses Gesellschaftsvertrages und des GmbH-Gesetzes der Bestimmung der Gesellschafter unterliegen und weder gem. Ziffer 7.1 der Gesellschafterversammlung noch der laufenden Geschäftsführung (Ziffer 11) vorbehalten sind.

10.5

Das Recht, der Gesellschafterversammlung Vorschläge zu machen für Personalangelegenheiten nach Ziffer 7.1.4 und 7.1.5 liegt ausschließlich beim Verwaltungsrat. Im Falle der Ziffer 7.1.4 steht der Gesellschafterversammlung ein Vorschlagsrecht zu, wenn die Vorschläge des Verwaltungsrates zweimal nicht die erforderlichen Mehrheiten der Gesellschafterversammlung gefunden haben.

10.6

Der Verwaltungsrat hat insbesondere die Geschäftsführung zu überwachen. Er kann wichtige Angelegenheiten an sich ziehen.

10.7

Beschlüsse des Verwaltungsrates werden in Verwaltungsratssitzungen oder - falls kein Mitglied dieser Art der Beschlussfassung widerspricht - außerhalb von Verwaltungsratssitzungen im schriftlichen oder fernschriftlichen Umlaufverfahren gefasst. In Verwaltungsratssitzungen ist der Verwaltungsrat beschlussfähig, wenn mindestens 6 seiner Mitglieder, darunter die/der Vorsitzende oder die Stellvertreterin/der Stellvertreter anwesend sind. Jedes Mitglied des Verwaltungsrates kann durch ein anderes Mitglied des Verwaltungsrates aufgrund erteilter Vollmacht oder mittels einer durch ein anderes Verwaltungsratsmitglied zu übergebenden Stimmbotschaft (in Textform) an der Beschlussfassung teilnehmen. Die Bevollmächtigung bzw. Stimmabgabe im Wege der Stimmbotschaft ist dem Sitzungsvorsitzenden nachzuweisen bzw. zu dokumentieren. Erteilte Stimmbotschaften zählen bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit mit.

Darüber hinaus können Verwaltungsratssitzungen in besonderen Fällen auch virtuell als Video- oder Telefonkonferenzen stattfinden. Hierüber entscheidet die Geschäftsführung im Benehmen mit der/dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates.

10.8

Die Beschlüsse des Verwaltungsrates werden mit drei Viertel Mehrheit aller abgegebenen Stimmen gefasst. Hierbei zählen erteilte Stimmbotschaften mit. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

10.9

Sitzungen des Verwaltungsrates werden durch die Geschäftsführung einberufen. Sie müssen einberufen werden, falls die/der Vorsitzende oder ein Mitglied des Verwaltungsrates die

Einberufung verlangen. Über die Beschlüsse des Verwaltungsrates ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der/dem Vorsitzenden und von der Geschäftsführung zu unterzeichnen und allen Mitgliedern des Verwaltungsrates in Kopie zu übermitteln ist. Widerspruch gegen die Richtigkeit der Niederschrift kann nur innerhalb eines Monats nach Zugang der Kopie bei dem widersprechenden Mitglied erhoben werden. Über rechtzeitig erhobene Widersprüche entscheidet der Verwaltungsrat.

10.10

Ergänzend zu den vorstehenden Bestimmungen kann sich der Verwaltungsrat eine Geschäftsordnung (Verfahrensordnung) geben.

11

Geschäftsführung

11.1

Die Gesellschaft hat eine/einen oder zwei Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführer (Geschäftsführung). Sofern zwei Geschäftsführer/innen bestellt sind, wird die Gesellschaft gemeinsam durch diese oder durch eine Geschäftsführerin/einen Geschäftsführer gemeinschaftlich mit einer Prokuristin/einem Prokuristen vertreten.

11.2

Die Geschäftsführung wird durch Beschluss der Gesellschafterversammlung (Ziffer 7.1.5) bestellt und abberufen. Die Bestellung erfolgt jeweils auf die Dauer von höchstens fünf Jahren.

11.3

Der Geschäftsführung obliegt die Führung der laufenden Geschäfte. Die Geschäftsführungsbefugnis kann durch eine Geschäftsanweisung geregelt werden, die vom Verwaltungsrat erlassen wird. Durch die Geschäftsanweisung kann insbesondere bestimmt werden, zur Vornahme welcher Geschäfte die Geschäftsführung der Zustimmung des Verwaltungsrates bedarf. Zur Vornahme solcher Geschäfte, die aufgrund der Geschäftsanweisung der Zustimmung des Verwaltungsrates bedürfen, kann der Verwaltungsrat der Geschäftsführung Weisungen erteilen.

11.4

Die Geschäftsführung lädt zu allen Sitzungen ein, bereitet diese Sitzungen vor und führt die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung und des Verwaltungsrates aus.

11.5

Die Geschäftsführung nimmt an allen Sitzungen mit beratender Stimme teil. Ihr ist das Wort auf Verlangen auch außerhalb der Rednerfolge zu erteilen.

11.6

Sofern zwei Geschäftsführerinnen/Geschäftsführer bestellt sind, entscheidet bei Meinungsverschiedenheiten der/die Vorsitzende des Verwaltungsrates oder, falls die/der Vorsitzende es für angebracht hält, der Verwaltungsrat.

11.7

Gegenüber der Geschäftsführung wird die Gesellschaft durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Verwaltungsrates vertreten.

12

Bindungsverträge

Die von den Gesellschaftern abgeschlossenen Verträge über die kommunale Bindung von RWE-Aktien sind für die Gesellschafter verpflichtend. Die Gesellschaft gilt insoweit als Vertragspartner für die Gesellschafter.

13

Jahresabschluss

13.1

Der Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) sowie der Lagebericht sind von der Geschäftsführung innerhalb der gesetzlichen Fristen unter Beachtung der Bestimmungen des gesetzlichen Bilanzrechts aufzustellen und sodann durch eine Wirtschaftsprüferin/einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft als Abschlussprüfer zu prüfen. Der Abschlussprüfer wird durch die Gesellschafterversammlung bestellt (Ziffer 7.1.11).

In den Anhang zum Jahresabschluss sind die in § 108 Abs. 1 Nr. 9 GO NRW vorgeschriebenen Angaben über die Gesamtbezüge und die Einzelbezüge der Mitglieder der Geschäftsführung und des Verwaltungsrates aufzunehmen. § 286 Abs. 4 HGB findet keine Anwendung.

13.2

Die Prüfung des Jahresabschlusses durch den Abschlussprüfer hat gemäß § 317 Abs. 1 HGB zu erfolgen. In entsprechender Anwendung des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Haushaltsgrundsätzegesetzes ist ferner die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung zu prüfen und über die wirtschaftlich bedeutsamen Sachverhalte zu berichten. Über die Prüfung ist schriftlich zu berichten.

13.3

Der Jahresabschluss ist sodann mit dem Lagebericht und dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers abschriftlich allen Gesellschaftern mitzuteilen. Die Feststellung des Jahresabschlusses erfolgt durch Beschluss der Gesellschafterversammlung (Ziffer 7.1.7, 8.2.1).

13.4

Hinsichtlich der Verwendung des im Jahresabschluss ausgewiesenen Jahresergebnisses (Jahresüberschuss zuzüglich eines Gewinnvortrages und abzüglich eines Verlustvortrages) oder Bilanzgewinns gelten die gesetzlichen Bestimmungen (§ 29 Absätze 1, 2, 3 GmbHG). Über die Verwendung des Ergebnisses beschließt die Gesellschafterversammlung.

14

Nachschüsse

14.1

Die Gesellschafter sind verpflichtet, zur Deckung der laufenden Ausgaben der Gesellschaft Nachschüsse in jeweils durch Beschluss der Gesellschafterversammlung (Ziffer 7.1.8) festzusetzender Höhe zu leisten.

14.2

Die Einforderung der festgesetzten Nachschüsse erfolgt durch die Geschäftsführung. Die Einforderung kann in Teilbeträgen (Vorschüsse) erfolgen.

15

Auskunfts- und Kontrollrechte der Gesellschafter, Geheimhaltung

15.1

Die Geschäftsführung hat dem Verwaltungsrat uneingeschränkt Auskunft in allen Angelegenheiten der Gesellschaft zu gewähren. Auf Verlangen des Verwaltungsrates hat die Geschäftsführung dessen Mitgliedern Einsicht in Geschäftsbücher und Geschäftsunterlagen zu gewähren. Die Mitglieder des Verwaltungsrates sind in Angelegenheiten der Gesellschafter zur Verschwiegenheit verpflichtet.

15.2

Die den Gesellschaftern gemäß § 51a GmbHG zustehenden Rechte werden wie folgt ausgeübt:

15.2.1

Die Auskunftsrechte in der Gesellschafterversammlung durch die anwesenden Vertreter der Gesellschafter;

15.2.2

die Einsichtsrechte durch die gesetzlichen Vertreter der Gesellschafter sowie durch von diesen Beauftragte, die zur Berufsverschwiegenheit verpflichtet sind.

15.3

Die erlangten Auskünfte und Informationen dürfen den für die Wahrnehmung der Gesellschafterrechte zuständigen Organen der Gesellschafter mit der Auflage mitgeteilt werden, dass hierüber gegenüber Dritten Verschwiegenheit zu wahren ist. Im Übrigen sind die Gesellschaftervertreter allen Dritten gegenüber zur Verschwiegenheit verpflichtet.

16

Auflösung der Gesellschaft

16.1

Im Falle der Auflösung der Gesellschaft erfolgt die Liquidation durch die amtierende Geschäftsführung, soweit die Gesellschafterversammlung nichts anderes beschließt.

16.2

Soweit die Aufgaben der Gesellschaft nicht von einer anderen Stelle übernommen werden, an der die Mehrzahl der bisherigen Gesellschafter beteiligt ist, übernimmt die Stadt Essen für den Vka die Aufgaben als Vertragspartnerin für die Gesellschafter in Bezug auf die Bindungsverträge (siehe Ziffer 12).

17

Einziehung von Geschäftsanteilen

17.1

Die Gesellschaft kann Geschäftsanteile mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters einziehen.

17.2

Die Einziehung bedarf eines Gesellschafterbeschlusses, der mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen gefasst wird. Die Einziehung von Geschäftsanteilen wird durch die Geschäftsführung erklärt und wird mit Zugang der Erklärung bei dem betroffenen Gesellschafter wirksam.

18

Schiedsklausel

18.1

Über alle Streitigkeiten zwischen den Gesellschaftern oder zwischen der Gesellschaft und Gesellschaftern, welche diesen Gesellschaftsvertrag, das Gesellschaftsverhältnis oder die Gesellschaft betreffen, entscheidet, soweit dem nicht zwingendes Recht entgegensteht, unter Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs ein Schiedsgericht.

18.2

Nicht der schiedsgerichtlichen Entscheidung unterliegen die Wirksamkeit der Schiedsklausel oder einzelner ihrer Bestimmungen sowie etwaige Abänderungen oder Ergänzungen.

18.3

Zuständigkeit, Zusammensetzung und Verfahren des Schiedsgerichts bestimmen sich im Einzelnen nach dem zwischen den Gesellschaftern geschlossenen Schiedsvertrag vom 20.04.1989.

18.4

Die vorstehende Schiedsklausel und der Schiedsvertrag vom 20.04.1989 gelten auch für alle zukünftigen Gesellschafter.

19

Bekanntmachungen

Soweit öffentliche Bekanntmachungen der Gesellschaft vorgeschrieben sind, erfolgen diese nur im elektronischen Bundesanzeiger.

20

Schlussbestimmungen

20.1

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder sollte dieser Gesellschaftsvertrag eine Lücke aufweisen, soll dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages nicht berühren. Vielmehr sind die Gesellschafter verpflichtet, an Stelle der ungültigen oder fehlenden Bestimmung eine solche Bestimmung zu vereinbaren, wie sie sie vernünftigerweise vereinbart hätten, hätten sie beim Abschluss dieses Vertrages die Unwirksamkeit oder das Fehlen der betreffenden Bestimmung erkannt.

20.2

Alle das Gesellschaftsverhältnis betreffenden Vereinbarungen zwischen Gesellschaftern oder zwischen Gesellschaft und Gesellschaftern bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit nicht kraft Gesetzes notarielle Beurkundung vorgeschrieben ist. Dies gilt auch für einen etwaigen Verzicht auf das Erfordernis der Schriftform.

20.3

Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus diesem Gesellschaftsvertrag und dem Gesellschaftsverhältnis ist der Sitz der Gesellschaft.

20.4

Dieser Gesellschaftsvertrag und alle im Zusammenhang stehenden Ansprüche unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

20.5

Jeder Gesellschafter hat der Geschäftsführung seine Kontaktdaten (Postadresse, E-Mail-Adresse und Fax-Nummer) anzugeben, unter der ihm gegenüber schriftliche Mitteilungen und Erklärungen abzugeben sind, sowie unverzüglich jede Änderung dieser Kontaktdaten mitzuteilen. Schriftliche Mitteilungen und Erklärungen der Gesellschaft bzw. der Gesellschafter untereinander erfolgen an diese Kontaktdaten.